

001.12
Markus Paetz

14.03.2024 / 563 7793

Kleine Anfrage

In der Sitzung der BV Vohwinkel vom 13.03.2024 wurde durch Herrn Schäfer folgende Kleine Anfrage der SPD Fraktion formuliert:

In der BV-Sitzung am 21.02.2024 hat die Bezirksvertretung Vohwinkel aufgrund des Antrages des Bezirksbürgermeisters mehrheitlich beschlossen (Vorlage VO/0171/24), dass die Verwaltung einen Finanzierungsbeitrag der Stadt zum „Tag des guten Lebens 2025“ in Vohwinkel in den städtischen Haushalt 2024/2025 einstellt.

Dieser Auftrag der Bezirksvertretung an die Verwaltung ist nicht ausgeführt worden. Daher bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

- Beschlüsse des Stadtrates sind, wie der 1. Veränderungsnachweisung zum Haushaltsplanentwurf 2024/2025 vom 04.03.2024 (VO/0186/24) zu entnehmen ist, in der Nachweisung aufgenommen. Dies ist nach meinem Kenntnisstand richtig, da die Ergebnisse der Beratungen der Fachausschüsse und der Bezirksvertretungen zu einem vorliegenden Haushaltsplanentwurf von der Verwaltung in einer Veränderungsnachweisung zusammenzufassen und dem Finanzausschuss des Rates zur Vorberatung vorzulegen sind. Gehe ich hier von einem falschen Kenntnisstand aus?
- Aus welchem Grund wurde der Beschluss der BV Vohwinkel vom 21.02.2024 nicht in der 1. Veränderungsnachweisung des Ressort 403 gelistet und dem Rat bzw. dem Ausschuss für Finanzen zur Entscheidung vorgelegt.
- Gibt es für die nicht erfolgte Ausweisung des Beschlusses der BV Vohwinkel vom 21.02.2024 in der gen. 1. Veränderungsnachweisung eine rechtliche Grundlage?

Markus Paetz

Die Kleine Anfrage wurde am 28.03.24 durch den Geschäftsbereich 4 folgendermaßen beantwortet:

Frage 1:

Beschlüsse des Stadtrates sind, wie der 1. Veränderungsnachweisung zum Haushaltsplanentwurf 2024/2025 vom 04.03.2024 (VO/0186/24) zu entnehmen ist, in der Nachweisung aufgenommen. Dies ist nach meinem Kenntnisstand richtig, da die Ergebnisse der Beratungen der Fachausschüsse und der Bezirksvertretungen zu einem vorliegenden Haushaltsplanentwurf von der Verwaltung in einer Veränderungsnachweisung zusammenzufassen und dem Finanzausschuss des Rates zur Vorberatung vorzulegen sind. Gehe ich hier von einem falschen Kenntnisstand aus?

Frage 2

Aus welchem Grund wurde der Beschluss der BV Vohwinkel vom 21.02.2024 nicht in der 1. Veränderungsnachweisung des Ressort 403 gelistet und dem Rat bzw. dem Ausschuss für Finanzen zur Entscheidung vorgelegt.

Frage 3:

Gibt es für die nicht erfolgte Ausweisung des Beschlusses der BV Vohwinkel vom 21.02.2024 in der gen. 1. Veränderungsnachweisung eine rechtliche Grundlage?

Die Fragen 1, 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Richtig ist, dass in die 1. Veränderungsnachweisung Beschlüsse des Rates der Stadt (soweit sie vor dem 18.03. gefasst wurden) aufgenommen wurden. Darüber hinaus wurden Anpassungen aufgrund von geänderten Rahmenbedingungen aufgenommen.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Beratungen der Bezirksvertretungen zum Haushalt gilt folgendes: Nach § 37 Abs. 1 GO NRW entscheiden die Bezirksvertretungen, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW ausschließlich zuständig ist. Eine solche ausschließliche Zuständigkeit des Rates besteht nach § 41 Abs. 1 S. 2 lit. h) GO NRW jedoch für den Erlass der Haushaltssatzung. Somit hat die Bezirksvertretung hinsichtlich des Haushaltes keine Beschlusskompetenz.

Jedoch hat die Bezirksvertretung im Rahmen ihrer Mitwirkung nach § 37 Abs. 4 GO NRW ein Vorschlagsrecht zum Haushalt. Die Vorschläge der Bezirksvertretungen wurden richtigerweise nicht in die 1. Veränderungsnachweisung aufgenommen, sondern dem Rat separat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund war auch der Beschluss der Bezirksvertretung Vohwinkel vom 21.02.2024 (VO/0171/24) unabhängig vom Wortlaut rechtlich als Vorschlag im Sinne von § 37 Abs. 4 GO NRW zu werten. Dieser Vorschlag bzw. diese Empfehlung wurde dem Rat unter TOP Ö 1.5.6 in seiner Sitzung am 18.03.2024 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und durch den Rat zur Beratung an den Ausschuss für Kultur überwiesen.“